

wesentlichen unterscheiden sich die beiden Konzepte erheblich: während Maximilian von einer Stärkung der kaiserlichen Regierungsgewalt ausging und die Stände seine Vorschläge deshalb abwiesen, war es das Anliegen des Oberrheinlers, Kaiser und Stände verantwortlich in den politischen Entscheidungsprozeß einzubinden und zur Zusammenarbeit gleichsam zu zwingen. Nichts macht die kritisch-professionelle Distanz des Oberrheinlers deutlicher, als die Forderung, dem Pfalzgrafen bei Rhein neben dem Kaiser den Vorsitz im *consistorium imperiale* einzuräumen, die Pfalzgrafen als ewige „enfants terribles“ unter den Reichsfürsten also wieder in die Pflicht zu nehmen und andererseits dem Habsburger, der ja eben (1505) den Pfalzgrafen überwunden und erniedrigt hatte, im Verweis auf die Rechts-traditionen zuzumuten, mit ihm als Repräsentanten der Stände in den politischen Diskurs einzutreten. Dabei dürfte auch der regionalistische Blickwinkel des Oberrheinlers eine Rolle gespielt haben, die Erfahrung aus Jahren verheerender Auseinandersetzungen am Mittelrhein und die Furcht vor einer weiteren Destabilisierung des politischen Gleichgewichts im Reiche und an den Reichsgrenzen zu Frankreich angesichts der Hausmachtsbestrebungen Maximilians¹³⁹.

Eine Regimentsreform nach den Vorstellungen des Oberrheinlers hätte dem Reich nun in der Tat jenen „Konstitutionalismus“ beschert, den die Historie des ausgehenden 19. Jahrhunderts in den ständischen Reformplänen ansatzweise zu erkennen glaubte¹⁴⁰; die Wiederbelebung des kaiserlichen Hofgerichts als Reichsinstitution innerhalb der obersten Regierungsbehörde band Stände und Kaiser an „gesetzte Ordnung“ und bestimmte ihre Stellung wie die der Ritterschaft von den verfassungsmäßigen Funktionen her, denen sie bei Strafe der Amtsenthebung nachzukommen hatten¹⁴¹. Muß man hierin für die Betroffenen eine Einschränkung des Machtanspruches, eine Begrenzung der territorialstaatlichen Selbstherrlichkeit bzw. die Aufhebung privilegierter Freiheiten erblicken, so ergibt sich andererseits eine deutliche Aufwertung des Reichshofrates als Ort *wyser* und *gelerter* Handhabung der *gesetzten rechten* insgesamt und der zugeordneten Räte als

¹³⁹) Oben, S. 120 mit Anm. 61–63; vgl. ferner OR fol. 105^v f./366 und fol. 130^r/411 f. Kontext sind die Verhandlungen Maximilians mit Frankreich zu Blois und Hagenau.

¹⁴⁰) Vgl. etwa Heinrich U l m a n n, Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt. Bd. 1 (1884) S. 300 ff., S. 351 f.; Bd. 2 (1891) S. 9 ff. Georg von B e l o w, Die Reichsreform, in: Im Morgenrot der Reformation. Hg. von Julius von Pflugk-Hartung (²1927) S. 121–162, vgl. S. 131 ff.

¹⁴¹) L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 240 ff.